

***Regionalkonferenzen
zur
2. Säule ab 2023***

Schwerin, November 2022

Karin Köhler, Referat 330, Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV

Aktueller Stand Mecklenburg-Vorpommern

Mit diesem Vortrag wird auf den nächsten Folien ein Überblick über die neuen Maßnahmen ab 2023 gegeben.

Dieser Überblick kann nicht vollständig alle Informationen der Richtlinien, Merkblätter und Ausfüllhinweise für das Antragsverfahren darstellen.

Ferner sind die Richtlinien nach wie vor nur im Entwurf vorhanden, da noch rechtliche Grundlagen fehlen.

Daher sind vor Bearbeitung der Anträge alle Dokumente sorgfältig durchzulesen.

Aktueller Stand Mecklenburg-Vorpommern finanzielle Ausstattung ELER-Mittel

ELER-Anteil MV 2023-2027:	453.516.960 EUR
Umschichtungsmittel 2023-2027:	<u>199.615.000 EUR</u>
Gesamt ELER:	653.131.960 EUR

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023

Förderprogramm Nr.	Bezeichnung
	Klimaschutz
530	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland
531	Moorschonende Stauhaltung
535	Anbau von Paludikulturen
	Gewässerschutz
521	Gewässerschutzstreifen
527	Umweltschonender Obst- und Gemüsebau
	Bodenschutz
532	Erosionsschutzflächen
533	Strip-Till- oder Direktsaatverfahren
520	Vielfältige Kulturen im Ackerbau
	Biodiversität
525	Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung
526	Naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung
523	Getreide mit doppeltem Reihenabstand
522	Mehrjährige Blühflächen
524	Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen und Waldrändern
	Ökologisch/biologischer Landbau
528	Einführung und Beibehaltung des ökologisch/biologischen Landbaus
	Natura 2000
534	Natura 2000 – Maiantrag 2023
	Erschwernisausgleich PSM – Maiantrag 2023

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023 - Klimaschutz - Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland (FP 530)

Aussaat	Mischung	Nutzung	Düngung und PSM	Sonstiges
bis 15. Mai im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums	Gras oder andere Grünfütterpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Dauergrünland vorkommen	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens einmal jährlich als Wiese, Weide oder Mähweide • keine erneute Bestellung erforderlich, wenn die beantragten Ackerflächen bereits mit Gras oder Grünfütterpflanzen bestellt sind • Selbstbegrünung ab 01. Januar des ersten Verpflichtungsjahres ist zulässig 	keine Anwendung von PSM	Eigentumsnachweis oder Einverständniserklärung des Flächeneigentümers
<ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungsbetrag: 1300 Euro/ha und Jahr, Nettofläche ohne LE • Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftsbetriebe und andere Begünstigte • Kulisse: Nein 				

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023 - Klimaschutz - Moorschonende Stauhaltung (FP 531)

Nutzung	Wassermanagement	Düngung und PSM	Wesentliche Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> keine zeitliche Einschränkung, Anpassung an die Wasserstände und meteorologisch günstige Zeitpunkte Aussetzung der Bewirtschaftung in außergewöhnlich nassen Jahren mit Zustimmung des Dienstleisters Grünland und ggf. Ackerland (Kombi mit Paludi mögl.) 	<ul style="list-style-type: none"> festgelegte Stauhöhe ist einzuhalten Zuwässerung bei witterungsbedingtem Absinken der Wasserstände künstliche Absenkung der Wasserstände nur mit Zustimmung des Dienstleisters 	<p>nicht zugelassen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Vorgaben der Stellungnahme UNB sind einzuhalten Begleitung der Maßnahme durch technischen Dienstleister Anlage der Flächen in der GLÖZ 2 Kulisse (Feuchtgebiete und Moore)
<ul style="list-style-type: none"> 150 Euro je Hektar bei Wasserständen bis 30 cm unter Flur 450 Euro je Hektar bei Wasserständen bis 10 cm unter Flur Förderung: Brutto mit LE Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebe und andere Begünstigte Kulisse: Ja (siehe Sonstiges) 			

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023 - Klimaschutz - Paludikulturen (FP 535)

Nutzung	Wassermanagement	Düngung und PSM	Wesentliche Voraussetzungen
<ul style="list-style-type: none"> Anbau von Schilf oder Rohrkolben auf Ackerflächen (Nutzcode 916) keine zeitliche Einschränkung, Anpassung an die Wasserstände und meteorologisch günstige Zeitpunkte Nutzung und Verwendung der Biomasse zu dokumentieren 	<ul style="list-style-type: none"> festgelegte Stauhöhe ist einzuhalten Zuwässerung bei witterungsbedingtem Absinken der Wasserstände künstliche Absenkung der Wasserstände nur mit Zustimmung des Dienstleisters 	<p>nicht zugelassen</p>	<ul style="list-style-type: none"> Vorgaben der Stellungnahme UNB sind einzuhalten Begleitung der Maßnahme durch technischen Dienstleister Anlage der Flächen in der GLÖZ 2 Kulisse (Feuchtgebiete und Moore)
<ul style="list-style-type: none"> Zuwendungsbetrag: 450 Euro je Hektar Förderung: Netto ohne LE Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftsbetriebe und andere Begünstigte Kulisse: Ja (siehe Sonstiges) 			

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023 - Klimaschutz - Kombinationsmöglichkeiten auf derselben Fläche

1. Kombination AUKM - AUKM

FP Nummer	Bezeichnung der Maßnahme	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland FP 530	Moorschonende Stauhaltung FP 531	Anbau von Paludikulturen FP 535	Extensive Dauergrünlandb ewirtschaftung konventioneller Betrieb FP 525	ÖLB- Grünlandflächen mit Viehbesatz FP 528
530	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland		X	--	X	X
531	Moorschonende Stauhaltung	X		X	Xa	Xa
535	Anbau von Paludikulturen	--	X1		--	--

Xa- Abzug von 30 Euro/ha Grünland im FP 531; X1- nur mit Variante bis 10 cm unter Flur

2. Kombination AUKM - ÖR

FP Nummer	Bezeichnung der Maßnahme	ÖR 1d Altgrastreifen DGL	ÖR 3 Agroforst*	ÖR 4 Extens. DGL	ÖR 5 Kennarten DGL	ÖR 7 Natura 2000
530	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	X	X	X	X	X
531	Moorschonende Stauhaltung	X	--	X	X	X
535	Anbau von Paludikulturen	--	--	--	--	X

* Bei Kombination mit ÖR 3 wird auf dem Teil der Parzelle mit der Agroforst keine Zuwendung für AUKM gewährt.

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023 - Wasserqualität - Gewässerschutzstreifen (FP 521)

Aussaat	Mischung	Breite	Nutzung	Sonstiges
bis 15. Mai im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums	Gräser betont (ausdauernde, winterharte Gräser mit guter Narbenbildung)	10-30 m	<ul style="list-style-type: none"> • zulässig durch Mahd nach 31.08. und durch Beweidung ohne zeitliche Einschränkung • Bewuchs ist beizubehalten • dauerhaft geschlossene Vegetationsdecke • Mulchen verboten • keine Anwendung von PSM und Düngemitteln 	Anlage an offenen Fließ- und Standgewässern im Abstand von 5 m von der Böschungsoberkante (im 5 m Bereich bestehen bereits rechtliche Vorgaben: GLÖZ 4, WHG, DüV, PSM-Anwendungsverordnung)

- Zuwendungsbetrag: 704 Euro je Hektar, Förderung: Brutto mit LE
- Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebe
- Kulisse: Ja (siehe Sonstiges)

Mischung: 20 und 30 kg mit z.B. Deutsches Weidelgras (Rasentyp), Rotschwingel, Wiesenrispe, Schafschwingel, verschiedene Straußgräser, Glatthafer, Knautgras, Wiesenlieschgras, Wiesenschwingel, Wiesenschweidel, Wiesenfuchsschwanz, Rohrschwingel, max. 10 % mehrjährige Blühpflanzen

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023 - Wasserqualität - Umweltschonender Obst und Gemüsebau (FP 527)

Verpflichtungsvariante	Schaderreger bzw. Maßnahme	Auflagen
Obstbau	Bekämpfung verschiedener Schädlinge im Obstbau	Einsatz von Bacillus thuringiensis-Präparaten, Virusverfahren, Neem Präparaten, mechanischen Verfahren, Fettsäure- Kalium Salzen, Anbau von Tagetes
Gemüse	Bekämpfung verschiedener Schädlinge im Gemüsebau	Einsatz von Bacillus thuringiensis-Präparaten, Conothyrium minitans-Präparaten, mechanischer Verfahren, Fettsäure-Kalium Salzen, Anbau von Tagetes
Winterbe- grünung	Anlage bis 15.09 nach einer Gemüsehauptfrucht oder vor dem Anbau von Gemüse und Erdbeeren	Umbruch nach dem 15. Februar des Folgejahres, Kein Abspritzen mit Herbiziden zulässig, zulässig sind ausschließlich mechanische Verfahren
Biodiversität	Anlage ein- oder mehrjähriger Blüh- und Begrünungsflächen,	Zusätzlich Nistkästen, Sitzkrücken, Insektenhilfen und Steinhaufen

- Zuwendungsbetrag:
Obstbau 54-561 Euro/ha je nach Maßnahme (Brutto mit LE)
Gemüse 68-396 Euro/ha je nach Maßnahme (Brutto mit LE)
- Zuwendungsempfänger: konventionelle Landwirtschaftsbetriebe, für Teilmaßnahmen Biodiversität und Anbau von Tagetes auch ökologische Landwirtschaftsbetriebe
- Kulisse: Nein

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023 - Wasserqualität - Kombinationsmöglichkeiten auf derselben Fläche

1. Kombination AUKM - AUKM

FP Nummer	Bezeichnung der Maßnahme	Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Dauerkulturen FP 528	ÖLB- ÖLB-Gemüse FP 528
521	Gewässerschutzstreifen	:	:
527	Umweltschonender Obst - und Gemüsebau	X*	X*

* Nur kombinierbar mit dem Anbau von Tagetes und den Biodiversitätsmaßnahmen

2. Kombination AUKM - ÖR

FP Nummer	Bezeichnung der Maßnahme	ÖR 1c Blühstreifen/- flächen DK	ÖR 7 Natura 2000
521	Gewässerschutzstreifen	:	X
527	Umweltschonender Obst - und Gemüsebau	X	X

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023 - Bodenschutz - Erosionsschutzflächen (FP 532)

Aussaat	Mischung	Größe	Nutzung	Sonstiges
bis 15. Mai im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraumes oder vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes im Herbst*	Gräser betont	keine Vorgabe	<ul style="list-style-type: none"> • zulässig durch Mahd oder Beweidung • Bewuchs ist den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten • Mulchen und Mähen ohne Bodeneingriff zulässig • keine Anwendung von PSM und Düngemitteln, die Stickstoff oder Phosphor enthalten 	Anlage möglich bei Erosionsgefährdungsstufe: - Enat 2- 5 und bei Lage im Erosionsereigniskataster (vorgegebene Kulisse)

- Zuwendungsbetrag: 500 Euro/ha
- Förderung: Brutto mit LE
- Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebe
- Kulisse: Ja (siehe Sonstiges)

Mischung: 20 und 30 kg mit z.B. Deutsches Weidelgras (Rasentyp), Rotschwingel, Wiesenrispe, Schafschwingel, verschiedene Straußgräser, Glatthafer, Knautgras, Wiesenlieschgras, Wiesenschwingel, Wiesenschweidel, Wiesenfuchsschwanz, Rohrschwingel, max. 10 % mehrjährige Blühpflanzen, mehrjährige Futterleguminosen max. 50 %

*Herbstbestellung = Anlage vor Verpflichtungsbeginn, Bewilligung entsprechend der vorhandenen Haushaltsmittel

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023 - Bodenschutz - Strip-Till- oder Direktsaatverfahren (FP 533)

Verfahren	Aussaat	Nutzung/Bodenbearbeitung	Düngung und PSM/Sonstiges
Strip-Till-Verfahren / Direktsaatverfahren	<ul style="list-style-type: none"> keine zeitliche Vorgabe (Frühjahr/Herbst*) Zugelassen für Getreide, Leguminosen, Ölsaaten, Ackerfutter, Hackfrüchten, Feldgemüse, Energiepflanzen 	<ul style="list-style-type: none"> Aussaat in einmalig bearbeiteten und gelockerten Streifen beim Strip-Till-Verfahren Aussaat direkt in den Boden ohne vorherige Bodenbearbeitung beim Direktsaatverfahren keine flächige Bodenbearbeitung Zerkleinerung und Verteilung von Pflanzenresten ohne Bodeneingriff ist möglich (Mulchen, Striegeln, Walzen) Pflanzenreste müssen als Mulch auf der Fläche verbleiben keine Ernte oder Abfuhr der Pflanzenreste Nutzung der angebauten Kultur ist nicht eingeschränkt 	<ul style="list-style-type: none"> keine Einschränkung, auch Totalherbizide sind zur Stoppel- oder Vorsaatbehandlung zulässig Anzeige der Bestellung spätestens nach 30 Tagen bei der Bewilligungsbehörde

- Zuwendungsbetrag: 65 Euro/ha
- Förderung: Netto ohne LE
- Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebe
- Kulisse: Nein

* Herbstbestellung = Anlage vor Verpflichtungsbeginn, Bewilligung entsprechend vorhandener Haushaltsmittel

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023 - Bodenschutz - Vielfältige Kulturen im Ackerbau (FP 520)

Kulturen	Anbauanteile	Sonstiges
Hauptfrucht Großkörnige Leguminosen	<ul style="list-style-type: none"> > 10 %, kleiner 30 % der Ackerfläche ≥ 10 % der Ackerfläche (zugelassen sind auch Gemenge mit großkörnigen Leguminosen, Anteil an großkörnigen Leguminosen muss überwiegen) 	<ul style="list-style-type: none"> mindestens 5 Hauptfruchtarten Anbau einer Folgefrucht nach Leguminosen, diese muss bis zum 15.02 stehen bleiben Zusammenfassen von Hauptfrüchten möglich bei mehr als 5, um ggf. den Anteil von > 10 % zu erreichen
Getreide	<ul style="list-style-type: none"> < 66 % der Ackerfläche 	
Gemüse und Garten-gewächse	<ul style="list-style-type: none"> < 30 % der Ackerfläche 	

- Zuwendungsbetrag: 60 Euro/ha
- Förderung: Brutto mit LE
- Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebe, **die konventionell wirtschaften; keine Ökobetriebe**
- Kulisse: Nein

Hinweis: GLÖZ 7 (Fruchtwechsel) ist Baseline und daher bei Teilnahme am FP 520 einzuhalten und zu kontrollieren.

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023 - Bodenschutz - Kombinationsmöglichkeiten auf derselben Fläche

1. Kombination AUKM - AUKM

FP Nummer	Bezeichnung der Maßnahme	Erosionsschutz- flächen FP532	Strip-Till- oder Direktsaatverfahren FP 533	Vielfältige Kulturen im Ackerbau FP 520	Getreide mit doppeltem Reihenabstand FP 523	ÖLB- Ackerflächen FP 528
532	Erosionsschutzflächen		::	::	::	::
533	Strip-Till- oder Direktsaatverfahren	::		X	::	X
520	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	::	X		X	::

2. Kombination AUKM - ÖR

FP Nummer	Bezeichnung der Maßnahme	ÖR 2 Vielfältige Kulturen	ÖR 3 Agroforst	ÖR 6 Verzicht PSM	ÖR 7 Natura 2000
532	Erosionsschutzflächen	::	::	::	X
533	Strip-Till- oder Direktsaatverfahren	X	X	X	X
520	Vielfältige Kulturen im Ackerbau	X	X	X	X

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023 - Biodiversität - Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung (FP 525)

Nutzung	Nutzungstermine	Beweidungsdichten	Düngung / PSM und Bearbeitungsmaßnahmen	Schonflächen	Sonstiges
Mahd oder Mähweide	<ul style="list-style-type: none"> nach der 1. Mahd Bewirtschaftungsruhezeitraum von 2 Monaten zw. 1.03 und 30. 09. Mähgut ist spätestens nach 21 Tagen räumen 	nach der ersten Mahd mit max. 1,5 GVE/ha je Weide im Bewirtschaftungsruhezeitraum	<ul style="list-style-type: none"> PSM und Düngemittel mit Stickstoff verboten Festmist ist möglich Ausnahme für P, K, Mg, Kalk und Mikronährst. Mulchen verboten keine wendende und lockernde Bodenbearb. zwischen 1. März und 30. September keine Pflegemaßnahmen mind. 1 mal jährlich nutzen 	20 % bei jeder Mahd bis zur nächsten Mahd, außer beim letzten Schnitt*	keine Mahd und Nachsaat im Bewirtschaftungsruhezeitraum
Beweidung	keine Einschränkung	max. 1,5 GVE /ha für 2 Monate im Zeitraum vom 15. März bis 30. Juli			<ul style="list-style-type: none"> keine Portionsweide Nachmahd zur Beseitigung von Weideresten möglich

- Zuwendungsbetrag:
220 Euro/ha für konventionelle Betriebe
190 Euro/ha für ökologisch wirtschaftende Betriebe
- Förderung: Brutto mit LE
- Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebe
- Kulisse: Nein, aber keine Förderung in der Kulisse naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung FP 526

* Wird nur ein Schnitt durchgeführt und dieser nach dem 01.07. muss keine zusätzliche Schonfläche angelegt sein

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023 - Biodiversität - Naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung (FP 526) Salzgrasland und Küstenvogelbrutgebiete / Wiesenbrüterschutz

Nutzung	Nutzungs- termine	Beweidungsdichten/ Tierarten	Düngung/ PSM Bearbeitungsmaßn.	Sonstiges	Bei Lage in der Kulisse „Wiesenbrüter“
Bewei- dung	durchgängige Beweidung vom 20. Juni bis 31. August ganzjährige Beweidung möglich	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestviehbesatz 1,3 oder 1,0 RGV/ha vom 20.06-31.08 • keine Zufütterung • Rinder (auch Wasserbüffel), Pferde • Schafe von 1.09 bis 19.06. Folgejahr zusammen mit Rindern oder Pferden zugelassen 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Düngung, • keine Pflanzenschutzmittel, • keine Saat, • kein Walzen, kein Schleppen oder andere Bodenbearbeitung in der Zeit vom 15.März bis 15. Juli • kein Mulchen 	Duldung von: <ul style="list-style-type: none"> • zeitweiser Überflutung • Maßnahmen zur Unterhaltung der Funktionsfähigkeit des Wasseraustausches • Maßnahmen des Prädatorenmanagements 	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungstermine in betreuten Gebieten (Vogelschutzgebiet Borken, Life Limicodra) abstimmen • Maßnahmen zum Schutz von Gelegen dulden, auch das Ausmähen von Zäunen zum Schutz von Gelegen • Duldung lokaler Beregnung zur Schaffung von Nahrungshabitaten • Duldung von Maßnahmen des Monitorings von Vogelbeständen
Nach- mahd	31.08 - 14.03. Folgejahr	Mahd mit Beräumung des Mähgutes bei Mindestviehbesatz von 1,0 bis 1,3 RGV/ha ab 01.09. erforderlich			
Zuwendungsbetrag: 360 Euro/ha für konventionelle Betriebe 330 Euro/ha für ökologisch wirtschaftende Betriebe			Förderung: Brutto mit LE Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebe und andere Begünstigte Kulisse: Ja		

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023 - Biodiversität - Naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung (FP 526) „Extrem nasse Grünlandstandorte“ und „Nasswiesen-Paludikulturen“

Nutzung	Nutzungstermine	Düngung/Pflanzenschutz/Bearbeitungsmaßnahmen	Bodendruck	Schonflächen	Sonstiges
Mahd	<ul style="list-style-type: none"> • 15. Juni bis 31. August, mindestens alle 2 Jahre, • Beräumung Mähgut spätestens 21 Tage nach Mahd 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Düngung, • keine Pflanzenschutzmittel, • keine Saat, • kein Walzen, • kein Schleppen oder <ul style="list-style-type: none"> • andere Bodenbearbeitung, • kein Mulchen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung erheblicher Bodenverwundung durch Begrenzung des Bodendrucks • kein Durchbrechen der Grasnarbe 	20 % Schonfläche anlegen bei jeder Mahd und bis zum nächsten Schnitt stehen lassen, außer beim letzten Schnitt	<ul style="list-style-type: none"> • Duldung zeitweiser Überflutung • Beseitigung von Narbenschäden durch wildlebende Tiere außerhalb des Zeitraums von 15. März bis 15. Juli möglich
<ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungsbetrag: 470 Euro/ha für konventionelle Betriebe 440 Euro/ha für ökologisch wirtschaftende Betriebe • Förderung: Brutto mit LE • Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebe und andere Begünstigte • Kulisse: Ja 					

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023 - Biodiversität - Naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung (FP 526) Feucht-und Nassgrünland / Wiesenbrüter

Nutzung	Nutzungs- termine	Beweidungs- dichte/ Schonfläche	Düngung/PSM/ Bearbeitungs- maßnahmen	Bodendruck	Sonstiges	Bei Lage in der Kulisse „Wiesenbrüter“
Mahd	<ul style="list-style-type: none"> 15. 06.-31.08. Beräumung Mähgut spätestens 21 Tage nach der Mahd 	20 % Schonfläche anlegen bei jeder Mahd und bis zum nächsten Schnitt stehen lassen, außer beim letzten Schnitt	<ul style="list-style-type: none"> keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, keine Saat, kein Mulchen 	<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung erheblicher Bodenverwundung durch Begrenzung des Bodendrucks kein Durchbrechen der Grasnarbe 	<ul style="list-style-type: none"> Duldung zeitweiser Überflutung, Beseitigung von Narbenschäden durch wildlebende Tiere außerhalb des Zeitraums von 15. März bis 15. Juli möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Nutzungstermine in betreuten Gebieten sind mit dem Betreuer abzustimmen (Vogelschutzgebiet Borken, Life Limicodra) Maßnahmen zum Schutz von Gelegen sind zu dulden, auch das Ausmähen von Zäunen zum Schutz von Gelegen Duldung einer lokalen Beregnung zur Schaffung von Nahrungshabitaten Duldung von Maßnahmen des Monitorings von Vogelbeständen
Beweidung	keine Einschränkung	1,5 RGV/ha maximale Besatzstärke		-----		
Nachmahd nach vorheriger Beweidung	Nach 15.07 bis zum 14.03. des Folgejahres nach vorheriger Beweidung	-----		Vermeidung erheblicher Bodenverwundung durch Begrenzung des Bodendrucks		
Zuwendungsbetrag: 360 Euro/ha für konventionelle Betriebe 330 Euro/ha für ökologisch wirtschaftende Betriebe				Förderung: Brutto mit LE Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebe und andere Begünstigte Kulisse: Ja		

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023 - Biodiversität - Naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung (FP 526) Magergrasland und Heiden

Nutzung	Nutzungstermine	Beweidungsdichten	Düngung / PSM und Bearbeitungsmaßnahmen	Sonstiges
Beweidung	<ul style="list-style-type: none"> • spätester Auftriebstermin 1.07. • mindestens 2 Weidegänge im Abstand von 60 Tagen • ansonsten keine zeitlichen Einschränkungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Beweidungsdichte an den Futteraufwuchs zur Vermeidung von Gehölz- und Staudenaufwuchs oder • Flächen müssen dem Entwicklungsziel im FFH-Managementplan entsprechen 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Düngung, • keine Pflanzenschutzmittel, • keine Saat, • kein Mulchen 	<ul style="list-style-type: none"> • Duldung von Bodenverwundung, kontrolliertem Feuer auf maximal 20 % der Fläche • keine Zufütterung an Weidetiere
Nachmahd	Herbst und Winter bei großen Beweidungsresten oder Stauden- und Gehölz aufwuchs erforderlich	-----		
Zuwendungsbetrag: 360 Euro/ha für konventionelle Betriebe 330 Euro/ha für ökologisch wirtschaftende Betriebe			Förderung: Brutto mit LE Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche und andere Begünstigte Kulisse: Ja	

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023 - Biodiversität - Naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung (FP 526) Renaturierungsgrünland

Nutzung	Nutzungstermine	Beweidungs- dichte	Düngung /PSM /Bearbeitungs- maßnahmen	Sonstiges
Mahd	<ul style="list-style-type: none"> • Beräumung Mähgut spätestens 21 Tage nach der Mahd • keine terminlichen Vorgaben zur Mahd 	-----	<ul style="list-style-type: none"> • keine Düngung, • keine Pflanzenschutzmittel, • keine Saat, • kein Mulchen 	<ul style="list-style-type: none"> • Abgeschlossenes Renaturierungsvorhaben gemäß Kulisse • Duldung zeitweiser Überflutung • keine Zufütterung an Weidetiere
Beweidung	keine Einschränkung	<ul style="list-style-type: none"> • keine Vorgaben zum Besatz, • nur Raufutterverzehrer zugelassen 		
Nachmahd	im Bedarfsfall nach vorheriger Beweidung, wenn große Beweidungsreste oder Stauden- und Gehölzaufwuchs vorhanden	-----		
<ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungsbetrag: 430 Euro/ha für konventionelle Betriebe 400 Euro/ha für ökologisch wirtschaftende Betriebe • Förderung: Brutto mit LE • Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche und andere Begünstigte • Kulisse: Ja 				

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023 - Biodiversität - Naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung (FP 526) „Insellage und schwer erreichbare Flächen“ und „Schutz vor Prädatoren“

	Insellage und schwer erreichbare Flächen	Schutz vor Prädatoren
Kulisse	Förderung nur in Kulisse „Inseln und schwer erreichbare Flächen“	Förderung nur in Kulisse „Schutz vor Prädatoren“
Auflagen	keine, Lage in der Kulisse berechtigt zum Zuschlag zu der Förderung	Antrag Schutz vor Prädatoren mit einer der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen und der Bestätigung durch die zuständige Fachbehörde für Naturschutz: <ul style="list-style-type: none"> ○ Auszäunung von Flächen zum Schutz vor Prädatoren in Verbindung mit dem Freihalten und Umsetzen der Schutzzäune. ○ Umzäunung von Parzellen oder Teilparzellen zum Schutz von Gelegen von Wiesenbrütern.
Zuwendungssatz	80 Euro/ha	50 Euro/ha, wenn nach Ablauf des Verpflichtungsjahres der Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen erbracht wird (Bestätigung der Naturschutzbehörde)

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023

Biodiversität (Grünlandmaßnahmen) – Kombinationsmöglichkeiten auf derselben Fläche

1. Kombination AUKM - AUKM

2. Kombination AUKM - ÖR

FP Nummer	Bezeichnung der Maßnahme	Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland FP 530	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland FP 531	Moorschonende Stauhaltung FP 520	Vielfältige Kulturen im Ackerbau FP 528	Grünlandflächen mit Viehbesatz ÖLB- FP 528	ÖR 3 Agroforst	ÖR 4 Extens. DGL	ÖR 5 Kennarten DGL	ÖR 7 Natura 2000
525	Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung	X	Xa	--	Xa	X	X	X	X	X
526	Naturschutzgerechte Grünlandnutzung: Salzgrasland	--	--	--	Xa	--	X	X	X	X
	Naturschutzgerechte Grünlandnutzung: Extrem nasse Grünlandstandorte	--	--	--	Xa	--	X	X	X	X
	Naturschutzgerechte Grünlandnutzung: Feucht- und Nassgrünland	--	--	--	Xa	--	X	X	X	X
	Naturschutzgerechte Grünlandnutzung: Magergrasland	--	--	--	Xa	--	X	X	X	X
	Naturschutzgerechte Grünlandnutzung: Renaturierungsgrünland	--	--	--	Xa	--	X	X	X	X

Xa – Absenkung der Zuwendungsätze im FP 531 bei Kombi mit 525 und im FP 525 und FP 526 bei Kombi mit 528 um 30 Euro/ha

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023 - Biodiversität - Getreide mit doppeltem Reihenabstand (FP 523)

Kulturen	Vorgaben zur Aussaat	Termine	Nutzung	Düngung und PSM	Sonstiges
Sommer- und Wintergetreide (außer Mais)	<ul style="list-style-type: none"> doppelter Reihenabstand von mindestens 25 cm keine Untersaaten 	<ul style="list-style-type: none"> Stoppelumbruch nicht vor 15. September keine mechanische Pflege vom 20. März bis 31. August 	nicht eingeschränkt	keine Anwendung von PSM und Düngemitteln	Mulchen verboten

- Zuwendungsbetrag: 600 Euro/ha
- Förderung: Netto ohne LE
- Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebe
- Kulisse: Nein

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023 - Biodiversität - Mehrjährige Blühflächen (FP 522)

Kulturen/Mischung	Termine	Nutzung	Düngung und PSM/ Bodenbearbeitung	Sonstiges
regionales Wildpflanzensaatgut oder Heudruschsaatgut oder standortangepasste Saatgutmischung mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt	Aussaat bis 31. Mai im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums	<ul style="list-style-type: none"> keine, außer zur Saatgutgewinnung Keine Vorgaben für Streifenbreiten 	<ul style="list-style-type: none"> keine Düngung, kein PSM keine Bodenbearbeitung, außer im Zusammenhang mit der Bestellung keine Pflegemaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Pflegemaßnahmen im Ausnahmefall auf Antrag mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich ggf. Neubestellung, wenn kein artenstruktur- und blütenreicher Bestand etabliert werden konnte

- Zuwendungsbetrag: 800 Euro/ha
- Förderung: Brutto mit LE
- Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebe und andere Begünstigte
- Kulisse: Nein

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023 - Biodiversität - Pufferstreifen an Biotopen, Alleen und Waldrändern (FP 524)

Kulturen/ Mischung	Vorgaben zur Anlage	Nutzung	Düngung und PSM /Boden- bearbeitung	Sonstiges
Selbstbegrünung im 1. Jahr, Beginn der Selbstbegrünung am 01.01.	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestbreite 10 m • Maximale Breite 30 m 	keine	<ul style="list-style-type: none"> • keine Düngung, kein PSM • keine Pflegemaßnahmen, auch kein Mulchen 	Pflegemaßnahmen im Ausnahmefall auf Antrag mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich

- Zuwendungsbetrag: 325 Euro/ha
- Förderung: Brutto mit LE
- Zuwendungsempfänger: Landwirtschaftliche Betriebe und andere Begünstigte
- Kulisse: Ja, für gesetzlich geschützte Biotope

Keine Kulisse für Alleen und Waldränder im Antragsverfahren Herbst 2022
Beschreibung, an welchen Alleen und Waldrändern die Förderung möglich ist.

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023

Biodiversität (Ackermaßnahmen) – Kombinationsmöglichkeiten auf derselben Fläche

1. Kombination AUKM - AUKM

2. Kombination AUKM - ÖR

FP Nummer	Bezeichnung der Maßnahme	Vielfältige Kulturen im Ackerbau FP 520	ÖLB- Ackerflächen FP 528		ÖR 2 Vielf. Kulturen	ÖR 7 Natura 2000
523	Sommer- und Wintergetreide mit doppeltem Reihenabstand	X	Xa		X	X
522	Mehrjährige Blühflächen	--	--		--	X
524	Pufferstreifen an gesetzlich geschützten Biotopen, Alleen und Waldrändern	--	--		--	X

Xa- Absenkung im FP 523 um 150 Euro/ha

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023

Ökologisch/biologischer Landbau (FP 528)

	Einführung des ökologischen Landbaus	Beibehaltung des ökologischen Landbaus
Voraussetzungen:	Teilnahme am Kontrollverfahren gemäß VO (EU) 2018/848, Vorlage des Kontrollvertrages mit Antragstellung	
	Erstkontrolle bis 28. Februar und Nachweis über die Kontrolle nach Ablauf des Verpflichtungsjahres	Nachweis über die Kontrolle nach Ablauf des Verpflichtungsjahres
Auflagen	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der Vorschriften der VO (EU) 2018/848 • Förderung des Dauergrünlandes nur bei Erreichung eines Mindestviehbesatzes von 0,3 RGV je ha Dauergrünland durch eigene Tiere (Pensionstiere sind unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen und können angerechnet werden) • 30 % Grünbrache auf Ackerland möglich 	
Zuwendungssätze:		
Ackerland	350 Euro/ha	284 Euro/ha
Grünland	425 Euro/ha	284 Euro/ha
Gemüse	630 Euro/ha	490 Euro/ha
Dauerkultur	1300 Euro/ha	850 Euro/ha
Transaktionskostenzuschuss	40 Euro/ha und maximal 600 Euro/Betrieb	

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023

Ökologisch/biologischer Landbau (FP 528)

Tierart / Großvieheinheiten		Umrechnungsschlüssel
Rinder	bis 6 Monate	0,400
	zwischen 6 Monate und 1 Jahr	0,600
	von 1 bis unter 2 Jahren	0,600
	Männliche Rinder von 2 Jahren und älter	1,000
	Färsen von 2 Jahren und älter	1,000
	Milchkühe	1,000
	sonstige Kühe von 2 Jahren und älter	1,000
Schafe und Ziegen	über 20 kg bis 1 Jahr	0,150
	über 1 Jahr	0,150
Equiden	über 6 Monate	1,000
Lamas und Alpakas	bis 2 Jahre	0,100
	Alpakas über 2 Jahre	0,150
	Lamas über 2 Jahre	0,250
Gehegewild	Damwild bis 18 Monate	0,050
	Damwild über 18 Monate	0,080
	Rotwild bis 18 Monate	0,100
	Rotwild über 18 Monate	0,200

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023

Ökologisch/biologischer Landbau – Kombinationsmöglichkeiten auf derselben Fläche

1. Kombination AUKM - AUKM

2. Kombination AUKM - ÖR

FP Nummer	Bezeichnung der Maßnahme	Dauerhafte Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland FP 530	Moorschonende Stauhaltung FP 531	Umweltschonender Obst- und Gemüsebau FP 527	Strip-Till- und Direktsaatverfahren FP 533	Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung FP 525	Naturschutzgerechte Grünlandnutzung FP 526	Getreide mit doppeltem Reihenabstand FP 523	Bühnstreifen/-flächen DK	Altgrastreifen DGL ÖR 1c	Vielf. Kulturen ÖR 1d	3 Agroforst ÖR 2	Extens. DGL ÖR 4	Kennarten DGL	Natura 2000 ÖR 5	ÖR 7
528	ÖLB- Ackerflächen	--	--	X	--	--	Xa	--	--	--	X	X	--	--	--	X
	ÖLB- Grünlandflächen mit Viehbesatz	X	Xa	--	--	Xa	Xa	--	--	X	--	X	Xa	X	X	X
	ÖLB- Gemüse	--	--	X	--	--	--	--	--	--	X	X	--	--	--	X
	ÖLB- Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Dauerkulturen	--	--	X	--	--	--	--	X	--	--	X	--	--	--	X

Xa- Absenkung um 30 Euro/ha auf Grünland und Absenkung um 150 Euro/ha auf Ackerland in der jeweiligen einzelflächenbezogenen Maßnahme (nicht im ÖLB). Absenkung im FP 528 um 50 Euro/ha bei Kombi mit ÖR 4

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023

Ökologisch/biologischer Landbau – Besondere Hinweise

- An den Maßnahmen FP 535 (Anbau von Paludikulturen), FP 532 (Erosionsschutzflächen), FP 522 (Mehrjährige Blühflächen), FP 524 (Pufferstreifen) kann ein ökologisch wirtschaftender Betrieb teilnehmen, die Zuwendung wird nur für diese Maßnahmen mit dem höheren Zuwendungssatz gewährt.
- Wird der Mindestviehbesatz von 0,3 RGV/ha Dauergrünland nicht erreicht und die Förderung für die Grünlandprogramme (FP 525 und 526) beantragt, wird für die Grünlandprogramme der volle Zuwendungssatz gewährt.
- Aussetzung von GLÖZ 8 gilt auch für Ökobetriebe da keine Baseline (Grundvoraussetzung)
- Ab 2024 wird (ggf.) auch eine Zuwendung für FP 528 (ökologischen Landbau) auf GLÖZ 8 und ÖR 1a und b gezahlt (abgesenkter Zuwendungssatz - Vermeidung der Doppelförderung)

Allgemeine Bestimmungen 2. Säule ab 2023

- Parzellen werden ab einer Größe von 0,1 ha gefördert

Flächen, die in folgenden Schutzgebieten liegen, werden gekürzt:

- Zone II eines nach dem 3. Oktober 1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes,
- Zonen III, IIIA und IIIB eines nach dem 3. Oktober 1990 festgesetzten Wasserschutzgebietes
- Zone II eines vor dem 3. Oktober 1990 festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes,
- Zone I (Kernzone) oder Zone II eines Nationalparks liegen oder
- mit bestehenden Verpflichtungen in festgesetzten Naturschutzgebieten oder mit bestehenden Verpflichtungen in der Pflegezone der Biosphärenreservate liegen.

Kürzung: 30 Euro/ha für Grünland und 150 Euro/ha für Ackerland, um Doppelförderung auszuschließen.

Ausgenommen von der Kürzung sind Flächen in Natura-2000-Gebieten.

Folgende Flächen werden von der Förderung ausgeschlossen:

- auf denen landwirtschaftsbezogene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach den §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes umgesetzt werden.

Aktueller Stand

Alte noch laufende Verpflichtungen

- Lt. Auslegung der Kommission kann die Revisionsklausel für noch laufende Maßnahmen (trotz neuer Vorgaben ab 2023) nicht angewendet werden.
- Für laufende Maßnahmen gelten weiterhin die bisherigen Baseline und sind entsprechend zu kontrollieren.

Folgende Maßnahmen laufen noch:

- 500 - Vielfältige Kulturen bis 31.12.2023
- 502 - Blühstreifen und -flächen bis 31.12.2023
- 508 - Ökologisch/biologischer Landbau bis 31.12.2024
- 511 - Emissionsarme und gewässerschonende Gülleausbringung bis 31.12.2023

Aktueller Stand

Bestehende Verpflichtungen

Auswirkungen:

Ab 2023 gibt es keine Verpflichtungen mehr zum Greening

- Für die laufenden Verpflichtungen fällt das ÖVF-Kennzeichen weg.
- FP 508 (Öko) - 13 Euro/ha wegen Greeningverzicht entfällt.

Öko-Regelungen (ÖR):

- Auch Landwirte mit laufenden Verpflichtungen werden die Möglichkeit haben, an Öko-Regelungen teilzunehmen.
- Gibt es Überschneidungen von Auflagen der AUKM mit ÖR, so sind diese zu berücksichtigen und Doppelförderung ist zu vermeiden.

Aktueller Stand Richtlinien 2. Säule ab 2023

Bestehende Verpflichtungen – Kombinationsmöglichkeiten auf derselben Fläche

1. Kombination AUKM - AUKM

2. Kombination AUKM - ÖR

FP Nummer	Bezeichnung der Maßnahme	FP 500 - Vielfältige Kulturen bestehende Verpflichtungen	FP 508 ÖLB- Bestehende Verpflichtungen	FP 511 Emissionsarme Ausbringung von Gülle bestehende Verpflichtungen	FP 530 Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland	FP 531 Moorschonende Stauhaltung	FP 527 Obst und Gemüsebau	FP 533 Strip-Till- oder Direktsaatverfahren	FP 523 Getreide mit doppeltem Reihenabstand	FP 525 Extensive Dauergrünlandbewirtschaftung	FP 526 Naturschutzgerechte Dauergrünlandbewirtschaftung	ÖR 1c Blühstreifen/-flächen DK	ÖR 1d Altgrasstreifen DGL	ÖR 2 Vielf. Kulturen	ÖR 3 Agroforst	ÖR 4 Extens. DGL	ÖR 5 Kennarten DGL	ÖR 6 Verzicht PSM	ÖR 7 Natura 2000
500	Vielfältige Kulturen im Ackerbau		X					X	X			--	--	Xa1	X	--	--	X	X
502	Blühflächen einjährig											--	--	--	--	--	--	--	X
502	Blühflächen mehrjährig																		X
508	ÖLB- Ackerflächen	X		X				X	Xa			--	--	X	X	--	--	Xa3	X
	Grünland			X	X	Xa				Xa	Xa	--	X	--	X	Xa2	X	--	X
	ÖLB-Gemüse			X			Xt	X				--	--	X	X	--	--	Xa3	X
	ÖLB- Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Dauerkulturen			X			Xt					X	--	--	--	--	--	Xa3	X
511	Emissionsarme Ausbringung von Gülle	X	X				X	X				--	--	X	X	X	X	X	X

Xa- bei AUKM- AUKM: Absenkung um 30 Euro/ha Grünland und 150 Euro/ha Ackerland ;
Xa2 bei ÖR – Absenkung um 50 Euro/ha bei ÖR 4; Xa3 und 130 Euro/ha bei ÖR6

Xa1- Absenkung um 45 Euro bei ÖR 2
Xt – teilweise Kombi möglich

Bestehende Verpflichtungen FP 508 ökologisch/biologischer Landbau

Es ist vorgesehen, die Zuwendungssätze für die bestehenden Verpflichtungen des ökologisch/biologischen Landbaus wie folgt anzupassen:

	Zuwendungssätze bisher Euro/ha	Zuwendungssätze ab 2023 Euro/ha	+ /- Euro/ha
Einführer Gemüse	835	835	0
Einführer Ackerland	260	350	+ 90
Einführer Grünland	260	310	+ 50
Einführer Dauerkultur	1150	1300	+ 150
Beibehalter Gemüse	330	468	+ 138
Beibehalter Ackerland	200	273	+73
Beibehalter Grünland	200	240	+ 40
Beibehalter Dauerkultur	675	850	+ 175

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Karin Köhler
Schwerin, November 2022